

Gemeindeverwaltung
Präsidiales

gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Friedhofverordnung

vom 6. Juni 2019

In Kraft ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	4
II. Grundlagen und Zuständigkeiten	4
A. Gesetzesgrundlagen, Vollzug, Zuständigkeiten	4
Art. 1 Gesetzesgrundlagen	4
Art. 2 Zuständigkeiten	4
Art. 3 Personelles	4
Art. 4 Aufträge an Dritte	4
III. Bestattung	4
A. Bestattungsort, Berechtigung	4
Art. 5 Gemeindeeinwohner und –bürger	4
Art. 6 Auswärts wohnhafte Personen	4
Art. 7 Anordnungsberechtigte Personen	5
B. Todesfall- und Bestattungskosten	5
Art. 8 Leistungen der Gemeinde	5
Art. 9 Kostenbeteiligung auswärtiger Bestattungen	5
C. Aufbahrung	5
Art. 10 Aufbahrung	5
D. Bestattungszeiten	5
Art. 11 Bestattungszeiten	5
E. Abdankungen	6
Art. 12 Abdankungen	6
IV. Grabstätten	6
Art. 13 Friedhofplan / Gräberverzeichnis	6
A. Bestattungsarten	6
Art. 14 Letzter Wille / Anordnung der Bestattung	6
Art. 15 Bestattungs- und Grabarbeiten	6
B. Reihenfolge, Grabbezeichnung	6
Art. 16 Anlegung der Gräber	6
Art. 17 Ordnungsnummer und Bezeichnung	6
C. Ruhefrist, Folgebestattungen, Räumung der Gräber	7
Art. 18 Ruhefrist	7

Art. 19	Räumung der Gräber	7
D.	Privatgräber	7
Art. 20	Privatgräber	7
E.	Urnenversetzungen, Exhumationen	7
Art. 21	Urnenversetzungen / Exhumationen	7
V.	Grabzeichen	7
A.	Allgemein	7
Art. 22	Individuelle Grabzeichen / Verzicht auf Grabzeichen	7
Art. 23	Bewilligungspflicht	8
Art. 24	Errichtung und Unterhalt	8
VI.	Bepflanzung	8
A.	Grabbeepflanzung.....	8
Art. 25	Bepflanzung der Gräber / Vernachlässigte Gräber / Verwaiste Gräber	8
B.	Grabeinfassung.....	8
Art. 26	Einfassung von Gräbern	8
VII.	Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen	9
A.	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	9
Art. 27	Verhalten auf dem Friedhof	9
B.	Öffnungszeiten	9
Art. 28	Öffnungszeiten	9
C.	Gebühren.....	9
Art. 29	Gebühren	9
D.	Haftung	9
Art. 30	Haftungsausschluss	9
E.	Rechtsmittel	9
Art. 31	Rechtsmittelbelehrung	9
F.	Strafbestimmungen	10
Art. 32	Strafbestimmungen	10
G.	Inkraftsetzung.....	10
Art. 33	Inkraftsetzung	10

I. Vorwort
Der Friedhof Richterswil ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer und zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.
II. Grundlagen und Zuständigkeiten
A. Gesetzesgrundlagen, Vollzug, Zuständigkeiten
Art. 1 Gesetzesgrundlagen
Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 sowie die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015.
Art. 2 Zuständigkeiten
Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung im Bestattungs- und Friedhofreglement. Der Gemeinderat kann Aufgaben delegieren.
Art. 3 Personelles
Für die Organisation der Leichentransporte und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses und die Aufsicht über den Friedhof bestimmt der Gemeinderat eine Friedhofvorsteherin oder einen Friedhofvorsteher und erlässt im Bestattungs- und Friedhofreglement deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen.
Art. 4 Aufträge an Dritte
Für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen und dem Friedhof können Dritte mittels Dienstleistungsvertrag beauftragt werden.
III. Bestattung
A. Bestattungsort, Berechtigung
Art. 5 Gemeindeeinwohner und –bürger
Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Anrecht auf Bestattung im Friedhof Richterswil. Ebenfalls zur Bestattung berechtigt sind Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder.
Art. 6 Auswärts wohnhafte Personen
Auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren anordnungsberechtigten Personen können auch Verstorbene ohne letzten Wohnsitz oder Gemeindegliederrecht auf dem Friedhof Richterswil bestattet werden. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement.

Die Kosten für Bestattungen von auswärts wohnhaften Personen werden den anordnungsberechtigten Personen vollumfänglich in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

Art. 7 Anordnungsberechtigte Personen

Anordnungsberechtigte Personen nach kantonaler Bestattungsverordnung sind diejenigen, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden waren.

Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten Verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a) Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- b) Kinder über 16 Jahren,
- c) Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- d) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,
- e) andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

B. Todesfall- und Bestattungskosten

Art. 8 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Leistungen nach kantonaler Bestattungsverordnung.

Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen, sofern die Gesamtkosten aller erforderlicher Transporte CHF 300.00 nicht übersteigen.

Art. 9 Kostenbeteiligung auswärtiger Bestattungen

Werden Einwohnerinnen oder Einwohner ausserhalb der Wohngemeinde bestattet, werden die Mindestansätze nach kantonaler Bestattungsverordnung vergütet.

C. Aufbahrung

Art. 10 Aufbahrung

Zur Aufbahrung von Verstorbenen stellt die Gemeinde auf dem Friedhof Räume zur Verfügung.

Die Regelung des Zutritts zur Aufbahrung obliegt den anordnungsberechtigten Personen.

D. Bestattungszeiten

Art. 11 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. In begründeten Ausnahmefällen (Feiertage, etc.) kann die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen.

E. Abdankungen
Art. 12 Abdankungen
Für Abdankungen werden die Kirchen der anerkannten kirchlichen Gemeinschaften in Anspruch genommen.
IV. Grabstätten
Art. 13 Friedhofplan / Gräberverzeichnis
Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofs in einem Friedhofplan fest. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.
A. Bestattungsarten
Art. 14 Letzter Wille / Anordnung der Bestattung
Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Zudem wird der Wille der anordnungsberechtigten Personen beachtet, soweit er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt. Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der nach kantonaler Bestattungsverordnung anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass es dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person nicht entgegensteht, wird in solchen Fällen eine Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab angeordnet.
Art. 15 Bestattungs- und Grabarbeiten
Auf dem Friedhof Richterswil werden Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Grabfeldarten und die jeweiligen Bedingungen zu deren Benützung werden durch den Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.
B. Reihenfolge, Grabbezeichnung
Art. 16 Anlegung der Gräber
Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für allfällige spätere Bestattungen sind nicht möglich.
Art. 17 Ordnungsnummer und Bezeichnung
Jedes Reihengrab erhält im Register der Gemeinde eine Ordnungsnummer und vor Ort eine Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

C. Ruhefrist, Folgebestattungen, Räumung der Gräber
Art. 18 Ruhefrist
<p>Die Ruhefrist der Gräber beträgt 20 Jahre.</p> <p>Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.</p> <p>In einem Reihengrab dürfen nicht mehr als zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden.</p>
Art. 19 Räumung der Gräber
<p>Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber abgeräumt und neu belegt werden.</p> <p>Die Räumung von Gräbern wird mindestens einen Monat vor Räumung mit persönlichen Schreiben an auffindbare Angehörige und im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.</p> <p>Über nicht innert der angesetzten Frist abgeholte Grabzeichen, Grabschmuck und Pflanzen wird ohne Entschädigung verfügt.</p>
D. Privatgräber
Art. 20 Privatgräber
<p>Auf dem Friedhof werden Bereiche für Privatgräber (früher Familiengräber) ausgeschieden, über deren Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen wird. Bestimmungen und Kosten für die Grabmiete werden durch den Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.</p>
E. Urnenversetzungen, Exhumationen
Art. 21 Urnenversetzungen / Exhumationen
<p>Die Versetzung von Urnen innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof können auf schriftliches Gesuch hin unter Kostenfolge bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.</p> <p>Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 36 der kantonalen Bestattungsverordnung verwiesen.</p>
V. Grabzeichen
A. Allgemein
Art. 22 Individuelle Grabzeichen / Verzicht auf Grabzeichen
<p>Die Gräber sollen durch die anordnungsberechtigten Personen innert 2 Jahren mit einem individuellen Grabzeichen versehen werden.</p> <p>Bringen die anordnungsberechtigten Personen kein individuelles Grabzeichen an, dient die durch die Gemeinde angebrachte Bezeichnung als Grabzeichen.</p>

In den Gemeinschaftsgräbern kann auf Wunsch auf ein dauerhaftes Grabzeichen verzichtet werden.

Art. 23 Bewilligungspflicht

Individuelle Grabzeichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde angebracht oder abgeändert werden. Der Gemeinderat erlässt die Bewilligungskriterien und weitere Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofreglement.

Die reine Nachführung der Inschrift nach einer Folgebestattung ist nicht bewilligungspflichtig.

Grabzeichen, welche nicht den Richtlinien entsprechen oder ohne Bewilligung errichtet wurden, können zurückgewiesen bzw. zu Lasten den Auftraggebern oder Rechtsnachfolgern entfernt werden.

Art. 24 Errichtung und Unterhalt

Die anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen die Erben sorgen dafür, dass das Grabzeichen fachgerecht und den Vorschriften entsprechend aufgestellt und unterhalten wird.

VI. Bepflanzung

A. Grabbepflanzung

Art. 25 Bepflanzung der Gräber / Vernachlässigte Gräber / Verwaiste Gräber

Die anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen die Erben sorgen dafür, dass die Gräber fachgerecht bepflanzt und unterhalten werden.

Ungeachtet ob die zuständigen Personen die Pflege der Gräber selbst wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen, sind allfällige Weisungen der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers bzw. der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners zu befolgen.

Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde nach fruchtloser Aufforderung in schlichter Weise bepflanzt und nicht den Bestimmungen entsprechende Bepflanzungen zurückgeschnitten oder entfernt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

Gräber von Verstorbenen, welche keine Erben hinterlassen, mittellos verstorben sind und deren Erben nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt sind, unterhält die Gemeinde in schlichter Weise.

Bestimmungen und Einschränkungen zur Bepflanzung der Gräber werden durch den Gemeinderat im Bestattungs- Friedhofreglement festgelegt.

B. Grabeinfassung

Art. 26 Einfassung von Gräbern

Grabeinfassungen dürfen erstellt werden, sofern sie aus beständigen Materialien gefertigt und fachgerecht eingebaut werden.

Einfassungen sind den Massen der Gräber anzupassen. Bei Reihengräbern dürfen Einfassungen eine Breite von 70 cm nicht übersteigen. Sie dürfen zudem die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

VII. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen
A. Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
Art. 27 Verhalten auf dem Friedhof
<p>Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Mitführen oder Freilassen von Hunden ist untersagt. • Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt. • Das Betreten fremder Gräber ist untersagt. • Das Befahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge von mit Arbeiten auf dem Friedhof beauftragten Firmen. • Den Weisungen der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers und der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten. <p>Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher und / oder die Mitarbeitenden der Gemeinde sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>
B. Öffnungszeiten
Art. 28 Öffnungszeiten
<p>Die Friedhofanlage ist grundsätzlich immer geöffnet. Es können vom Gemeinderat Einschränkungen angeordnet werden.</p>
C. Gebühren
Art. 29 Gebühren
<p>Gebühren im Bestattungswesen und für den Friedhof werden vom Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen.</p>
D. Haftung
Art. 30 Haftungsausschluss
<p>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabzeichen, Grabschmuck und Bepflanzung durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.</p>
E. Rechtsmittel
Art. 31 Rechtsmittelbelehrung
<p>Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Friedhofvorstehers oder der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Richterswil die Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>

F. Strafbestimmungen

Art. 32 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Instanzen werden mit Busse oder Verzeigung bestraft.

G. Inkraftsetzung

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.